

Satzung des Schachclubs Laufenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Schachclub Laufenburg e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Laufenburg (Baden). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung. Im Besonderen sind dies die Pflege und Förderung des Schachsports, der geistigen und charakterlichen Erziehung und die Aufgabe, Jugendliche für den Schachsport zu gewinnen und zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Übungsabende und durch die Austragung von Schachturnieren verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein ist Mitglied beim Badischen Schachverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2) Es gibt Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder. Aktives Mitglied der Schachgemeinschaft kann jede natürliche Person werden. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendmitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; sie gilt als erworben, wenn der geschäftsführende Vorstand dem Antrag zustimmt. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod.
 - b) Durch Austritt.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

c) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere bei

- unsportlichem bzw. unkameradschaftlichem Verhalten,
- Nichterfüllung bzw. Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Weisungen des Vereins,
- schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
- Rückstand bei der Zahlung der Beiträge in Höhe von 2 Jahresbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

- 2) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung muss schriftlich, binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung, erfolgen. Der Ausschluss ist in diesem Fall erst mit Beendigung der Mitgliederversammlung gültig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Gesamtvorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu laden sind.
- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Kassiers
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- 3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8) Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand mit einer kurzen Begründung eingegangen sein.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltende Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Er ist dazu verpflichtet, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier.
- 2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Bezuglich der Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gelten die gleichen Regeln wie für den Gesamtvorstand.

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Vorsitzender und Stellvertreter:
Dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegt es, die Zielrichtung der Vereinsarbeit zu bestimmen und in diesem Sinne auch die Arbeit der Gesamtvorstandsmitglieder zu koordinieren. Er ist grundsätzlich in die Verhandlungsführung und den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere in Angelegenheiten von rechtlicher Relevanz oder von übergeordneter Bedeutung, einzubeziehen. Es obliegt ihm auch die Repräsentanz des Vereins nach Außen.
- 2) Kassier:
 - a) Der Kassier hat die rechtzeitige Zahlung der Beiträge zu überwachen, regelmäßig anfallende Zahlungen zu veranlassen, und Mitgliederlisten aufzustellen. Alle eingehenden Rechnungen und sonstige Zahlungen müssen von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied bezüglich der Ordnungsmäßigkeit abgezeichnet werden.
 - b) Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich aufzuzeichnen. Er hat dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft und Nachweis zu geben über den Geldbestand und die Lage der Vereinsfinanzen.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- 1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand, der automatisch Teil des Gesamtvorstandes ist, werden weitere Vereinsmitglieder in den Gesamtvorstand gewählt, um Aufgaben nach § 11 wahrzunehmen, wobei die Ressortaufteilung durch die Gesamtvorstandsschaft erfolgt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern.

- 2) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 3 Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er entscheidet über wichtige vereinsinterne Maßnahmen oder Regelungen.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands (mit Ausnahme des Jugendvertreters) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Wahl kann offen stattfinden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss jedoch eine geheime, schriftliche Wahl stattfinden.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstands ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands (mit Ausnahme des Jugendvertreters) hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Der Jugendvertreter besitzt ein Stimmrecht nur in „Sachen der Schachjugend“, ansonsten kann er beratend teilnehmen.
- 10) Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 11) Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben solange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderer Gesamtvorstand gewählt wird.

§ 11

Aufgaben des Gesamtvorstands

Folgende Aufgaben werden vom Gesamtvorstand wahrgenommen, wobei ein Gesamtvorstandsmitglied auch mehrere Aufgabenbereiche übernehmen kann:

- 1) Spielleiter:
Der Spielleiter ist für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Turniere verantwortlich. Außerdem ist er für die Einhaltung des Regelwerkes und bei Streitfragen über den Spielbetrieb für die Schlichtung zuständig. In einer Spielerversammlung stellt er in Absprache mit den aktiven Spielern die jährliche Rangliste auf.
- 2) Jugendleiter:
Der Jugendleiter betreut die Jugendmitglieder. Er soll sie an den Schachsport näher heranführen und sie zu einem kameradschaftlichen Verhalten anleiten. Für die Jugendturniere nimmt er die Aufgaben des Turnierleiters wahr.
- 3) Schriftführer:
Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- 4) Materialwart:
Der Materialwart ist verantwortlich für das gesamte Spielmaterial, dessen Funktionsfähigkeit und dessen Unterbringung.

§ 12

Jugend des Vereins

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3) Die Jugend hat das Recht, einen volljährigen Jugendvertreter zu wählen, der im Gesamtvorstand Sitz und Mitspracherecht hat.

§ 13

Kassenprüfer:

Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt wird. Sie haben das Recht und die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und Passivmitglieder, freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 15

Beitragzahlung

- 1) Der Jahresbeitrag wird jeweils bei der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Bei einem Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrags.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 16

Vereinsvermögen

- 1) Die Vereinseinnahmen dürfen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften dem Verein besondere Lasten auferlegen, lediglich zur Anschaffung von Schachutensilien, zur Stiftung von Preisen für die Gewinner der vom Verein veranstalteten Schachturniere und Wettkämpfe und für die sich aus dem Vereinsbetrieb und aus seiner Zugehörigkeit zu Schachverbänden ergebenden Auslagen verwendet werden.
- 2) Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen, etwaige Überschüsse aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen beanspruchen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Schachclubs“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt
 - a) wenn es der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Schachclubs schriftlich gefordert wird.Der Antrag muss die genaue Begründung für das Auflösungsbegehr enthalten.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Badischen Schachverband e.V. mit Sitz in Karlsruhe. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.7.2008 in Laufenburg beschlossen.